



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Inspektorat für Trink- und Badewasser

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav saav-cc@fr.ch

Informationspflicht der Trinkwasserverteiler

Rechtsgrundlage

Art 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016

Ausgangslage

Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren (Art 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen).

Welche Angaben muss die jährliche Information der Trinkwasserverteiler mindestens enthalten?

Auslegung

1. Eine allgemeine Information über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers.
Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. Beispiele siehe unten.
2. Gesamthärte in französischen Härtegraden
3. Nitratgehalt
4. Herkunft des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser usw.)
5. Behandlung
6. Genaue Adresse für weitere Auskünfte.

Kommentar

Die Information bezieht sich auf das Trinkwasser im Verteilnetz. Die Probenahme muss entsprechend ausgeführt werden.

Die Information muss den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, z. B. zusammen mit der Wasserrechnung verteilt, auf elektronischem Weg übermittelt, am öffentlichen Anschlagbrett angeschlagen oder im Gemeindebulletin publiziert werden.

Die publizierten Daten sollen mit einem kundenfreundlichen Text begleitet werden.

Die jährliche Information entbindet die Trinkwasserverteiler nicht von der Verpflichtung, die Bezüger sofort zu informieren, wenn während des Jahres Wasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung auftreten.

Beispiele für Punkt 1

- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Von den 10 untersuchten Proben waren 2 Proben wegen Überschreitung der mikrobiologischen Maximalwerte im Wert vermindert. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen.
- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den mikrobiologischen Anforderungen. Der Maximalwerte war bezüglich Atrazin überschritten. Das Trinkwasser gilt als im Wert vermindert. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet.